

Der SPD-Landesvorstand AG 60Plus

Steuerrecht

Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung, Bundesregierung

Antrag:

Das 30. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung sowie die Bundesregierung werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Steuerrecht dahingehend geändert wird, dass Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige gänzlich von der Besteuerung befreit sind, um der schwindenden Bereitschaft in der Bürgerschaft/Gemeindevertretung, sich ehrenamtlich zu engagieren, zu begegnen.

Aus dem gleichen Grund sind Aufwandsentschädigungen nicht auf Sozialleistungen wie SGB II und XII (Hartz IV, Grundeinkommen, Wohngeld, etc.) anzurechnen.

Begründung:

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger opfern neben ihrer Berufstätigkeit viel Zeit für wichtige Aufgaben im gesellschaftlichen Bereich wie Sport, Sicherheit und Politik. Die hierfür gezahlten Aufwandsentschädigungen decken bei weitem nicht die tatsächlichen Kosten, die durch das Ehrenamt entstehen wie Schulungen, Vereins-, Bürgergespräche und daraus resultierende Fahrtkosten. Aufwandsentschädigungen sind steuerlich anzugeben und gelten als Einnahmen und werden somit als solche berechnet. Auch wenn ein Teil davon als Freibetrag angerechnet wird, ergibt sich für eine(n) berufstätige(n) Ehrenamtler(in) ein Minus (will heißen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit finanzielle Nachteile bedeutet).

Für Empfänger/Innen von Hartz IV und Grundeinkommen sind die ehrenamtlichen Tätigkeiten ebenfalls nachteilig, obwohl sie über zeitliche Ressourcen und Erfahrungen verfügen, die in vielen Bereichen des Ehrenamtes von Nutzen sein können. Des Weiteren sind Nebenkosten, wie weiter oben in der Begründung beschrieben, ganz und gar nicht für diese Personengruppe finanzierbar.

Diese Gründe sind ein Grund für die schwindende Bereitschaft unter den Bürgern und Bürgerinnen besonders in ländlichen Gemeinden sich ehrenamtlich zu engagieren.